

NOVENTUS

Solide Vorsorgelösungen

NoventusCollect

Anlagereglement

Gemäss den Bestimmungen BVV2

Ausgabe 2005

Gepoolte Anlagen des Typs K

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
	Art. 1 Ziele der Anlagepolitik	3
	Art. 2 Mittel	3
	Art. 3 Verfahren	3
B	Grundsätze	4
	Art. 4 Anlagegrundsätze	4
C	Strategie	5
	Art. 5 Anlagestrategie (Anhang 2)	5
D	Bewertung	5
	Art. 6 Bewertung der Anlagen	5
E	Organisation	5
	Art. 7 Vermögensverwaltung	5
	Art. 8 Controlling und Berichterstattung	6
	Art. 9 Ausübung der Aktionärsrechte	6
F	Schlussbestimmungen	7
	Art. 10 Inkraftsetzung	7
G	Anhang 1	8
	Art. 11 Funktionendiagramm	8
H	Anhang 2	12

A Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Artikel 4 und 5 der Stiftungsurkunde, die nachfolgenden Grundsätze für die Kapitalanlagen.

Art. 1 Ziele der Anlagepolitik

- 1.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Erträge auf dem gepoolten Vermögen des Typs K die geforderte Mindestverzinsung gemäss BVG erreichen.
- 1.2 Die anlagepolitischen Ziele, nämlich "Liquidität, Sicherheit und Ertrag", sind auf die Erfordernisse der Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen abzustimmen. Der Risikofähigkeit des Gesamtbestandes ist angemessen Rechnung zu tragen, die mittelfristige Ausfallwahrscheinlichkeit ist minimal zu halten.
- 1.3 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten optimal ausgeschöpft und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.
- 1.4 Die Stiftung äufnet aus Überschüssen eine Schwankungsreserve. Der Zielwert wird durch den Stiftungsrat nach finanzökonomischen Grundsätzen bestimmt.

Art. 2 Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 2.1 Periodische Überprüfung der Grundsätze für Kapitalanlagen und der Anlagestrategie (Asset Allocation) auf ihre Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten. Dabei ist das Risikopotential der Vermögensstruktur den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen.
- 2.2 Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die eine optimale und effiziente Vermögensbewirtschaftung sicherstellen.
- 2.3 Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie mittels Berichterstattung zur Vermögensentwicklung und Performance-Analyse.
- 2.4 Regelmässige Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Vermögensverwalter.

Art. 3 Verfahren

- 3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Führungsorganisation umfasst folgende Entscheidungsstufen:

- 3.1.1 Stiftungsrat
- 3.1.2 Geschäftsführung

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung werden in einem speziellen Funktionendiagramm (Anhang 1) so geregelt, dass die zuständigen Organe ihre Führungsverantwortung gemäss Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahrnehmen können.

- 3.2 Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Loyalität in der Vermögensverwaltung sind einzuhalten

B Grundsätze

Art. 4 Anlagegrundsätze

4.1 **Liquide Mittel (Cash)**

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen.

4.2 **Obligationen**

4.2.1 Bei Fremdwährungsobligationen ist in der Regel auf ein Kreditrating (Standard & Poors oder vergleichbar) von mindestens "BBB" (Investment Grade) zu achten. Höhere Minimalratings sind im Mandat schriftlich festzuhalten.

4.2.2 Die Anlage in Wandelanleihen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie vorsieht.

4.2.3 Die Anlage kann sowohl indexiert / indexnah erfolgen als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.3 **Aktien**

Die Anlage kann sowohl indexiert / indexnah erfolgen als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.4 **Derivate**

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind namentlich zur Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV2-Vorschriften gestattet.

4.5 **Hypotheken und Darlehen**

Die Richtlinien und Zinssätze für Hypothekendarlehen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Die Stiftung kann auch ungesicherte Darlehen an öffentlich rechtliche Schuldner oder an private Institutionen mit Bürgschaft der öffentlichen Hand gewähren.

4.6 **Immobilien**

Immobilien sind langfristige Anlagen, weshalb einer angemessenen direkten Rendite besondere Beachtung zu schenken ist.

Immobilien können als direkter oder indirekter (Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften) Besitz gehalten werden.

4.7 **Alternative Anlagen**

4.7.1 **Beteiligungen / Private Equity**

Anlagen in diesem Bereich können weltweit als mittel- und langfristige Investition in Form von Eigen- oder Fremdkapital erfolgen.

4.7.2 **Hedge Funds**

Aus Diversifikations- und Korrelationsgründen sowie Überlegungen der Garantie einer Mindestrendite grundsätzlich erlaubt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu legen. Weiter ist ebenfalls auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.

C Strategie

Art. 5 Anlagestrategie (Anhang 2)

- 5.1 Die Anlagestrategie wird durch den Stiftungsrat unter Beizug von Anlageexperten festgelegt und periodisch überprüft.
- 5.2 Aus markttechnischen und taktischen Gründen werden für jede einzelne Anlagekategorie Bandbreiten festgelegt.
- 5.3 Sobald die Wertpapiere einzelner Wertpapier-Kategorien marktbedingt oder aus anderen Gründen die Bandbreiten durchstossen, sind entweder geeignete Reallokationsmassnahmen zu beschliessen oder die Abweichungen der Geschäftsführung zu begründen und schriftlich festzuhalten.

D Bewertung

Art. 6 Bewertung der Anlagen

Nominalwertforderungen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Wandel- und Optionsanleihen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Aktien und aktienähnliche Anlagen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Immobilien	Indirekte Anlagen: Marktwert per Abschluss GJ Direkte Anlagen: kapitalisierter Mietertrag
Alternative Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen/Private Equity mit geringer Marktliquidität 	Einstandspreis oder abgewerteter Buchwert
Übrige	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Hedge Funds	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr

E Organisation

Art. 7 Vermögensverwaltung

- 7.1 Die Verwaltung der Wertschriften erfolgt grundsätzlich durch externe spezialisierte Portfolio Verwalter. Diese haben dazu befähigt zu sein und über eine Organisation zu verfügen, welche für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 48f bis 48g BVV 2 Gewähr bietet. Bei der Auswahl von Portfolio Verwalter für aktiv gemanagte Mandate soll ein fachkundiger Berater hinzugezogen werden. Die Auswahl kann auch an den Global Custodian delegiert werden, sofern eine neutrale Beurteilung der Asset Manager sichergestellt wird.
- 7.2 Jeder Portfolio Verwalter verfügt über ein schriftlich formuliertes Verwaltungsmandat, das sich an den Grundsätzen für die Kapitalanlagen orientiert.
- 7.3 Bei der Gestaltung der Anlageorganisation ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.

- 7.4 Die Liegenschaften können intern oder extern verwaltet werden. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in Anhang 1 definiert.
- 7.5 Die Hypotheken werden durch die Geschäftsführung verwaltet. Über Erhöhungen und neue Hypotheken entscheidet der Stiftungsrat.
- 7.6 Sofern Mitglieder des Stiftungsrates, Mitarbeiter der geschäftsführenden oder der verwaltenden Gesellschaft oder von der Stiftung direkt beauftragte Personen, auf die das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen nicht anwendbar ist, mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben diese der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönliche Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben.

Art. 8 Controlling und Berichterstattung

- 8.1 Zur Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie sind periodisch mindestens folgende Informationspakete aufzubereiten: Monitor je Quartal und quartalsweise eine Performance Analyse zuhanden der Geschäftsführung.
- 8.2 Der Monitor hat Auskunft zu geben über Abweichungen von der Anlagestrategie. Mit der Performance Analyse sind bestehende Stärken und Schwächen im Portfoliomanagement bzw. in der bestehenden Anlageorganisation im Sinne einer Qualitätssicherung der laufenden Anlageprozesse zu erfassen.
- 8.3 Der Stiftungsrat wird sooft es die Sachlage erfordert, mindestens halbjährlich, über die Kapitalanlagen informiert.

Art. 9 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte werden nach folgendem Grundsatz ausgeübt (basierend auf Art. 49a Abs. 2 BVV2):

- 9.1 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben
- 9.2 Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.
- 9.3 Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.
- 9.4 Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung, grosse Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die notwendigen Weisungen.

F Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

- 10.1 Dieses Anlagereglement wurde am 13. September 2005 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder geändert werden.
- 10.2 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Rotkreuz, 13. September 2005

G Anhang 1

Art. 11 Funktionendiagramm

Stand:

Legende:

Funktionen:

Stellen

E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung
D	Durchführung	GC	Global Custodian
C	Controlling	EX	Externe Beratungsfirma

Pos.	Funktion	SR	GF	GC	EX
	Anlagerichtlinien				
	Änderungen der Grundsätze für die Kapitalanlagen, der Kompetenzordnung und des Funktionsdiagrammes	E	D		
	Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P/D		D
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Wertschriften				
	Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)	E	P/D		
	Bestimmung externer Berater bzw. Portfoliomanager	E	P	D	
	Bestimmung von Brokerhäusern bei interner Verwaltung von Wertschriften	E	D		
	Auftragspezifikation für interne und externe Portfoliomanager		E/D		
	Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie			D	
	Vorübergehendes Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie		E	D	
2.1	Depotführung				
	Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung mit entsprechenden Quartals- und Jahresabschlüssen		P	D	
	Rückforderung der Quellen- und Verrechnungssteuer		D		

Pos.	Funktion	SR	GF	GC	EX
2.2	Wertschriften Reporting / Controlling				
	Überwachen der Anlagestrategie und der Wertschriftenperformance		C	D	
	Performanceanalyse und quartalsweise Berichterstattung		C/P	D	
	Regelmässige Besprechungen mit den Portfoliomanagern		P	D	
	Überwachung der BVG-Vorschriften und internen Vorgaben für Portfoliomanager, namentlich in Bezug auf den Einsatz von Derivatивgeschäften		P	D	
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Immobilien				
	Evaluation von Immobilien	E	P		P/D
	Kauf und Verkauf von Immobilien	E	P		P/D
	Liegenschaftenrenovationen	E	C/D		D
	Mietzinspolitik		C/P/D/E		P/D
Liegenschaftsverwaltung (Vermietung, Mietverträge, Mietzinskontrolle, Heizkostenabrechnung)		C/E/P/D		D	
Einsatz externer Liegenschaftsverwalter	E	P/D			
Periodische Bewertung und Qualitätsanalyse des Immobilienbestandes		E/P		D	

Pos.	Funktion	SR	GF	GC	EX
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Hypotheken				
	Richtlinien für die Gewährung von Hypotheken (Schuldneranforderungen, Belehnungsgrenzen, Objektanforderungen)	E	P/D		
	Festlegen der Hypothekarzinsen		E/D		
	Genehmigung der Hypothekargesuche		E/D		
	Hypothekenverwaltung		C/D		D

H Anhang 2

NoventusCollect „Basic“ (für Direktkunden und Kunden von Brokern) Anlagestrategie des Stiftungsrates vom Dezember 2005

Anlageinstrument	Untere Bandbreite	Anteil	Obere Bandbreite
Liquidität	0%	0%	0%
Obligationen CHF	50%	53%	56%
Obligationen FW	13%	15%	17%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Ausland	19%	22%	25%
Immobilienfonds	4%	5%	6%
Immobilien	0%	0%	0%
Hypotheken	0%	0%	0%
Hedge funds	0%	0%	0%

Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese sollen insgesamt im Regelfall 10 % der Bilanzsumme nicht überschreiten.

Währungsrisiken der Kategorien "Obligationen FW" sind vollumfänglich abzusichern.

Die Anlagen in Obligationen und Aktien erfolgen passiv / benchmarknah.

Die Anlagestrategie überschreitet die Anlagelimiten der BVV 2 betreffend Auslandsschulden und Fremdwährungsanteil. Die Stiftung beabsichtigt mit dieser Erweiterung die Obligationenanlagen und die Aktienanlagen breiter zu diversifizieren sowie in liquideren Obligationenmärkten zu diversifizieren. Durch die vollumfängliche Absicherung der Fremdwährungsrisiken der Obligationenbestände sollen mit diesem Vorgehen die Risiken des Gesamtportefeuilles gesenkt werden.

Diese Strategie wird auf den 1. April 2006 umgesetzt, im Februar und März wird sie schrittweise von der bisherigen auf die neue Anlagestrategie umgestellt.

Die Ziel-Schwankungsreserve für diese Anlagestrategie beträgt 14.5% der Vorsorgeverpflichtungen.

NoventusCollect „Enhanced“ (für Kunden der UBS AG)
Anlagestrategie des Stiftungsrates vom 8. Februar 2005

Anlageinstrument	Untere Bandbreite	Anteil	Obere Bandbreite
Liquidität	0%	0%	0%
Obligationen CHF	27%	40%	53%
Obligationen FW (H)	18%	20%	23%
Obligationen FW	2%	5%	7%
Aktien Schweiz	5%	8%	11%
Aktien Ausland	9%	12%	15%
Immobilienfonds CH	7%	10%	13%
Immobilienfonds Ausland	0%	2%	5%
Hypotheken	0%	0%	0%
Hedge funds	0%	3%	5%

Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese sollen insgesamt im Regelfall 10 % der Bilanzsumme nicht überschreiten.

Währungsrisiken der Kategorien "Obligationen FW (H)", der Immobilienfonds Ausland und der "Hedge funds" sind vollumfänglich abzusichern.

Die Anlagen in Obligationen CHF und Obligationen FW (H) erfolgen passiv / benchmarknah.

Die Anlagen in Obligationen FW und Aktien werden aktiv verwaltet. Dabei wird auf eine Diversifikation über mehrere Asset Manager geachtet.

Anlagen in Hedge funds erfolgen über "Fund of Funds" in eine nach Anlagestrategien breit diversifizierte Palette von Hedge funds. Das Ziel dieser von den Vorschriften der BVV 2 abweichenden Anlage ist eine mit geringer Volatilität erzielte Rendite, welche eine geringe Korrelation zu den Aktien- und Obligationenmärkten aufweist und damit das Risiko des Gesamtportefeuilles senkt.

Die Anlagestrategie überschreitet die Anlagelimiten der BVV 2 betreffend Auslandschulden und Fremdwährungsanteil. Die Stiftung beabsichtigt mit dieser Erweiterung die Obligationenanlagen breiter zu diversifizieren sowie in liquideren Obligationenmärkten zu diversifizieren. Durch den hohen Grad der Absicherung der Fremdwährungsrisiken der Obligationenbestände sollen mit diesem Vorgehen die Risiken des Gesamtportefeuilles gesenkt werden.

Die Ziel-Schwankungsreserve für diese Anlagestrategie beträgt 15% der Vorsorgeverpflichtungen.